



Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Ausgabe Nr. 19|2025
veröffentlicht am: 13.06.2025

Inhalt:

- Einladung zur 11. Sitzung des Hauptausschusses am 23.06.2025 Seite 1
 - Öffentliche Bekanntmachung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Brandverhütungsschauen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf Seite 2
-

Ortsübliche Bekanntmachung

zur 11. Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, 23.06.2025, 18:30 Uhr
im Stadtsaal des Verwaltungsgebäudes, Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und Festlegung Protokollunterzeichnung
2. Protokollbestätigung
3. Bekanntgabe von im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüssen/Bekanntgabe von Eilentscheidungen
4. Vergabeangelegenheiten
- 4.1 Beschlussfassung zur Auftragsvergabe Los 1 - Straßenbau zum Bauvorhaben „Ausbau Hofeweg einschließlich Erneuerung der Gehwege, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung“ - 1. BA, 02730 Ebersbach-Neugersdorf
5. Angelegenheiten Bau/Stadtentwicklung/Liegenschaften
- 5.1 Antrag auf Entwidmung (Einziehung) eines Teilabschnittes des beschränkt öffentlich gewidmeten Kirchweges zwischen Hauptstraße und Hohle Gasse im OT Neugersdorf
6. Informationen

Ebersbach-Neugersdorf, 13.06.2025
Steffen Ain, Bürgermeister

Weitere Informationen: <https://ratsinfo.ebersbach-neugersdorf.de>

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Brandverhütungsschauen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Kostensatzung-Brandverhütungsschauen)

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), § 22 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) und § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 12.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 4 Abs. 2 SächsBRKG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 9 SächsBRKG ist die Stadt Ebersbach-Neugersdorf als örtliche Brandschutzbehörde unter anderem sachlich zuständig für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in ihrem Gemeindegebiet nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG.

§ 2 Erhebung von Verwaltungskosten für Brandverhütungsschauen

- (1) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erhebt für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und deren Nachschau Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach dieser Satzung.
- (2) Eine Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 dient der augenscheinlichen Feststellung brandgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen, Tieren und unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen. Die Brandverhütungsschau beinhaltet außerdem Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zur Verhütung von Explosionen und zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehren im Einsatz. In regelmäßigen Kontrollabständen werden Brandverhütungsschauen nach Objektlisten durchgeführt sowie außerordentliche Brandverhütungsschauen, wenn Anhaltspunkte auf Mängel im Brandschutz bekannt geworden sind. Die Anfertigung einer Niederschrift des mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Personales ist Bestandteil der Brandverhütungsschau.

- (3) Eine Nachschau im Sinne des Absatzes 1 ist eine Kontrolle über die Beseitigung von Mängeln, die in einer Brandverhütungsschau festgestellt wurden sowie die Anfertigung der Niederschrift über die Nachschau.

§ 3 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet, wer Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen, bauliche Anlagen, Sonderbauten ist.
(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind als Anlage 1 aufgeführt.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten entstehen nach Durchführung einer Brandverhütungsschau und nach der Durchführung einer etwaigen Nachschau mit deren Beendigung. Sie sind förmlich festzusetzen und werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner zur Zahlung fällig, wenn nicht ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 13.05.2025

Steffen Ain, Bürgermeister

Anlage 1

Kostenverzeichnis

Personalkosten Durchführung einer Brandverhütungsschau	97,07 €/Stunde
Personalkosten Durchführung einer Nachschau	97,07 €/Stunde
Personalkosten Durchführung sonstiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau	49,17 €/Stunde
Sachkosten	23,02 €/Stunde
Kosten Erstellung Niederschrift	24,27 €/15 Minuten
Fahrtkosten	0,35 €/Kilometer

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen

Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum Elektronisches Amtsblatt „Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
www.ebersbach-neugersdorf.de/Amtsblatt

Redaktion: Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf, Büro Stadtrat
Telefon: 03586 763 108
Mail: stadtrat@ebersbach-neugersdorf.de